

SATZUNG

der Gemeinde Binsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Mehrzweckbereichs der Saalholzhalle Binsfeld vom 28.10.2020

Der Gemeinderat Binsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Mehrzweckbereichs der Saalholzhalle Binsfeld und das Ausleihen von Tischen und Stühlen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

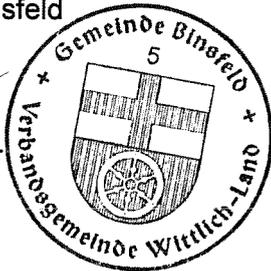
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzung für die Benutzung des Mehrzweckbereichs der Saalholzhalle außer Kraft.

Binsfeld, den 07.12.2020

Ortsgemeinde Binsfeld


Ortsbürgermeister
Andreas Falk



Anlage
zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Binsfeld
für die Benutzung des Mehrzweckbereichs der Saalholzhalle
und das Ausleihen von Tischen und Stühlen aus der Saalholzhalle

1. Benutzungsgebühren für den Mehrzweckbereich der Saalholzhalle werden in Form von Pauschalsätzen erhoben. Mit den Pauschalgebühren sind die Nebenkosten abgegolten. Sie betragen:

1.1 für geschlossene Veranstaltungen, Versammlungen und Schulungen
von ortsansässigen Vereinen, Parteien und Gruppen gebührenfrei

1.2 für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, die auf Erwerb
90,00 €
ausgerichtet sind, pro Tag

Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld
erhoben wird oder Getränke oder Speisen gegen Entgelt, das die
Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden.

1.3 für Familienfeiern (einschließlich der Küche), je Tag 140,00 €

2. Die Endreinigung je Veranstaltung wird von der Ortsgemeinde durchgeführt
und nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und pro Stunde erhoben. 25,00 €

3. Neben den Pauschalentgelten nach Ziffern 1 sind die Kosten für Wasser,
Abwasser und Strom nach dem tatsächlichen Verbrauch zu berechnen.

4. Für das Ausleihen von Tischen und Stühlen und Geschirr werden folgende
Gebühren erhoben:

4.1 je Tisch 2,50 €

4.2 je ungepolsterter Stuhl 1,00 €

4.3 je gepolsterter Stuhl 1,50 €

4.4 mindestens jedoch 13,00 €

4.5 Geschirr je Gedeck 1,00 €

5. Soweit Benutzungen nicht nach Ziffer 1 zu Gebühren herangezogen werden können, sind diese von Fall zu Fall zu vereinbaren. Die Festsetzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister.

6. Gebührenfrei steht der Mehrzweckbereich den ortsansässigen Vereinen, Parteien und Gruppen für Proben, Jahreshauptversammlungen, geschlossene Veranstaltungen, Schulungen sowie dem Verbandsgemeinderat Wittlich-Land und dem Kreistag des Kreises Bernkastel-Wittlich für Sitzungen zur Verfügung.

7. Es wird eine Kautionsansetzung von 200€, die im voraus an die Verbandsgemeindeverwaltung zu überweisen ist.

